

# 1x1 der Tierversicherung zur Afrikanischen Schweinepest

## Was ist die Afrikanische Schweinepest (ASP)?

Die Afrikanische Schweinepest ist eine durch ein Virus hervorgerufene, hoch ansteckende, fieberhaft verlaufende Seuche mit hoher Sterblichkeitsrate. Sie befällt Haus- und Wildschweine. Auf den Menschen ist die ASP nicht übertragbar.

## Warum ist die Afrikanische Schweinepest immer wieder in aller Munde?

Nachdem die Afrikanische Schweinepest erstmals im Jahr 2007 in Georgien nachgewiesen wurde, breitete sich die Tierseuche nach und nach auf die Länder Armenien und Aserbaidschan aus. Anfang 2011 waren bereits viele Gebiete Russlands von dem Virus betroffen. Im folgenden Jahr erreichte die Tierseuche die südöstlichen Teile der Ukraine. Es folgten positiv beprobte Wild- und Hausschweine in Weißrussland, Lettland und Litauen sowie Estland. Auf der italienischen Insel Sardinien gilt die ASP seit Jahrzehnten als endemisch. Im Jahr 2014 wurden erste Fälle aus Polen bekannt. Besondere Aufmerksamkeit erregte im Juli 2017 der Ausbruch der ASP in Tschechien. 2018 folgten positive Fälle aus Ungarn und Rumänien. Aber auch im außereuropäischen Ausland breitet sich die Afrikanische Schweinepest weiter aus. Im August 2018 meldeten China sowie Korea mehrere Ausbrüche, verteilt über weite Distanzen. Anfang September 2018 wurde die Afrikanische Schweinepest bei tot aufgefundenen Wildschweinen in Belgien, ca. 60 km von der deutschen Grenze entfernt, diagnostiziert. Die Belgischen Behörden haben schnell reagiert und strenge Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Hierzu gehörten

u.a. eine massive Bejagung der Wildschweinpopulation und Keulung aller Hausschweine im Umkreis des Seuchenausbruchs. Seit November 2020 gilt Belgien wieder als schweinepestfreies Land.

Trotz intensiver Bemühungen der bisher betroffenen Länder eine weitere Ausbreitung der ASP zu verhindern, greift die Tierseuche, insbesondere durch dichte Schwarzwildpopulationen und der Unachtsamkeit des Menschen, weiter um sich. Als größte Gefahr für die Einschleppung der Tierseuche über weite Distanzen gilt der Mensch, der über eine unachtsame Entsorgung nicht gegarter, kontaminierter Schweineprodukte den Erreger in bislang nicht betroffene Gebiete verbreitet. Das Friedrich-Löffler-Institut fordert aus diesem Grund die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen.

Inzwischen hat die ASP auch Schwarzwild in Deutschland erreicht. Erste Fälle wurden im September 2020 an der deutsch – polnischen Grenze in Sachsen und Brandenburg nachgewiesen. Trotz des Ausbruchs der Seuche in der Wildschweinpopulation ist ein Ausbruch der ASP in den deutschen Hausschweinebeständen bisher verhindert worden.

## Symptome der Afrikanischen Schweinepest

Die ASP ist der klassischen (Europäischen) Schweinepest in Symptomen und Verlauf sehr ähnlich. Bei akutem Verlauf kommt es zwei bis elf Tage nach der Infektion zu hohem Fieber (42 °C). Andere Krankheitserscheinungen fehlen anfangs oft.

Später fressen die Tiere nicht mehr, sie haben einen schwankenden Gang und es treten plötzliche Todesfälle auf. Deutliche Krankheitssymptome wie blutiger Durchfall, Atemnot, Erbrechen, schleimig-eitriger Nasen- und Lidbindehautausfluss, Blutungen und Blaufärbungen der Ohrenspitzen und Unterbauchhaut treten oft erst 48 Stunden vor dem Tod auf.

## **Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest**

Der Erreger wird mit allen Körperflüssigkeiten (Nasen-, Rachen-, Augenflüssigkeit, Speichel, Urin, Kot) ausgeschieden. Dabei stellt der direkte Kontakt mit infiziertem Blut den effizientesten Übertragungsweg dar. Die Erkrankung ist stark virulent und wird sehr leicht von Tier zu Tier, aber auch durch kontaminierte Futtermittel, Trinkwasser, Transportfahrzeuge oder Personen verbreitet. Ein hohes Verbreitungsrisiko stellen auch eingeführte Lebensmittel, Speiseabfälle und Jagdtrophäen dar. In den afrikanischen Ursprungsländern kann die Übertragung durch Lederzecken erfolgen. Da diese im mitteleuropäischen Raum nicht beheimatet sind, spielt dieser Übertragungsweg in unseren Breiten keine Rolle.

In den letzten Jahren ist die Schwarzwildpopulation in Deutschland deutlich angestiegen. Das Risiko einer direkten Übertragung von Wildschwein zu Wildschwein und damit eine unkontrollierbare Verbreitung des Erregers ist hoch.

Das ASP-Virus ist in der Umwelt sehr widerstandsfähig und daher nur sehr schwer zu bekämpfen. Nach Angaben des FLI kann der Erreger in gekühltem Fleisch bis zu 15 Wochen überleben, in tiefgefrorenem Fleisch sogar über mehrere Jahre. Auch bei sehr niedrigen bzw. hohen pH-Werten bleibt das Virus noch überlebensfähig. Daher ist eine wirk-

same Desinfektion (insbesondere bei niedrigen Temperaturen) sehr schwierig.

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**

Die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nach einem Ausbruch erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der Schweinepest-Verordnung (Novellierung im März 2018) durch die Veterinärbehörden. Eine Behandlung erkrankter Tiere ist nicht möglich und darüber hinaus verboten. Eine Infektion endet meist tödlich. Ein wirksamer Impfstoff gegen das hochansteckende Virus ist derzeit nicht vorhanden. Wird in einem Hausschweinebestand der ASP-Erreger nachgewiesen, sind auf amtliche Anordnung hin alle Tiere des Ausbruchsbetriebes zu töten und unschädlich zu beseitigen (Keulung).

Darüber hinaus wird um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk mit einem Mindestradius von 3 km sowie ein Beobachtungsgebiet mit einem Mindestradius von 10 km errichtet. In den festgelegten Restriktionszonen gilt über einen längeren Zeitraum das sogenannte „Stand still-Prinzip“, was ein absolutes Verbringungsverbot bedeutet.

Wird ASP bei einem verendet aufgefundenen oder erlegten Wildschwein nachgewiesen, wird um den Fundort herum ein „gefährdetes Gebiet“ (Radius ca. 15 km) und eine „Pufferzone“ (Radius ca. 30 km) errichtet. Für Hausschweinebestände, die innerhalb dieser Radien liegen, gelten in der Schweinepestverordnung festgeschriebene Auflagen zum Verbringen der Tiere. Diese sehen sowohl eine Residenzpflicht der Tiere auf den Betrieb von 30 Tagen, als auch virologische (10 Tage vor der geplanten Verbringung) und amtliche klinische Untersuchungen am Tag der Verbringung vor. Sofern Schweinebestände über ein definiertes und anerkanntes

Gesundheitsmanagementsystem „ASP-Status“ verfügen, gelten vereinfachte Verbringungsauflagen.

### Zahlt die Tierseuchenkasse?

Da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, leistet die Tierseuchenkasse beim Auftreten der ASP in einem Hausschweinebestand und einer behördlich angeordneten Tötung der Tiere, eine Entschädigung auf Basis des gemeinen Tierwertes. Die Tierseuchenkasse kommt nicht für Ertragsausfälle (Deckungsbeitragsrückgänge) durch die Lage im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet bzw. die monetären Folgen einer Produktionsunterbrechung infolge einer Keulung auf (z.B. verkauft ein Ferkelerzeuger frühestens acht bis neun Monate nach einer Keulung die ersten Ferkel). Auch erhöhte Desinfektionskosten sowie Kosten für weitere tierseuchenrechtliche Maßnahmen werden von der Tierseuchenkasse in der Regel nicht vollständig getragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Betriebssperre um ein Vielfaches höher ist als die Gefahr, direkt von der Seuche betroffen zu sein.

### Ist die Afrikanische Schweinepest in der Ertragsschadenversicherung (EVT) mitversichert?

Da es sich bei der ASP um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist diese sowohl in den Tarifvarianten EVT-Basis als auch EVT-Premium versichert.

### Spezielle Haftungsfragen im Zusammenhang mit gefährdeten Gebieten bzw. der Pufferzone

Kosten, die dem Betrieb aufgrund der Lage in einem Wildschweinepest gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone auf amtliche Anordnung hin entstehen,

sind grundsätzlich im Rahmen der Ertragsschadenversicherung für die Dauer der vereinbarten Haftzeit versichert. In der Regel entstehen diese Kosten dadurch, dass Zucht- und Nutz- sowie Schlachtschweine erst nach einer einzuhaltenden Residenzpflicht und einer negativen Untersuchung in freie Staatsgebiete (außerhalb der errichteten Restriktionszonen) verbracht werden dürfen.

### Beispiele für versicherte Schadenereignisse im Zusammenhang mit der Lage innerhalb eines Wildschweinepest gefährdeten Gebietes oder der Pufferzone:

- > Ein Betrieb im Wildschweinepest gefährdeten Bezirk, der regelmäßig schwere Schweine nach Italien lebend vermarktet, hat ggf. einen Schaden aus Mindererlösen, da diese Schweine überwiegend deutschen Schlachthöfen angedient werden müssen.
- > Ein Betrieb, der regelmäßig Zuchtschweine ins Ausland vermarktet - hier spielen Jungeber für Besamungsstationen eine besondere Rolle - hat einen entsprechenden Schaden aus Mindererlösen, da diese Tiere in der Regel zum großen Teil geschlachtet werden, da der deutsche Markt diesen Überhang nicht vollständig aufnimmt.
- > Ein Betrieb, der regelmäßig Jungeber zu Besamungsstationen im Inland vermarktet, hat einen entsprechenden Schaden z.B. durch zusätzliche Quarantänekosten.
- > Tierseuchenrechtlich veranlasste Untersuchungs- und/oder Blutentnahmekosten als Voraussetzung für eine Transportgenehmigung stellen versicherte Kostenpositionen dar.

### Beispiele für nicht versicherte Sachverhalte sind:

- > Preisabschläge von Schlachtereien für handelsübliche Mastschweine\*
- > Preisabschläge von Mästern für handelsübliche Mastferkel\*

- > Preisabschläge für handelsübliche Zucht- und Nutzschweine zur Inlandsverbringung\*

\*betrifft Schweine aus Herkunftsbetrieben mit Lage innerhalb eines Wildschweinepest gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone, die unter Beachtung der Verbringungs Vorschriften (nachgewiesene Einhaltung der Residenzpflicht und negative virologische sowie amtlich klinische Untersuchung) geliefert wurden. Da diese Tiere tierseuchenrechtlich beanstandungslos sind, gelten sie als handelsüblich. Eventuell geltend gemachte Preisabschläge stellen daher einen nicht versicherten Sachverhalt dar.

## **Wirtschaftlicher Schaden**

Die wirtschaftlichen Schäden durch die Afrikanische Schweinepest sind beträchtlich. Der Deutsche Bauernverband hat bereits im Jahr 2018 die mit einem ASP-Ausbruch in Deutschland verbundenen Schäden für die deutsche Landwirtschaft auf zwei bis drei Milliarden Euro prognostiziert. Bei zusätzlicher Betrachtung der nachgelagerten Bereiche wie Lebensmittelindustrie und Handel sowie der Aufwendungen zur Seuchenbekämpfung ist von einem noch weitaus höheren potenziellen volkswirtschaftlichen Schaden auszugehen.

Bisher ist noch kein schweinehaltender Betrieb von der ASP betroffen. Jedoch steigt die Zahl der infizierten Wildschweine in Deutschland weiter an und erhöht somit das potenzielle Risiko.